

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Statuten der ampia Freizügigkeitsstiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Stiftung nimmt zugunsten von Vorsorgenehmern Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen, von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Vorsorgenehmern entgegen.
- 2 Die Stiftung führt für jede Person, die mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen hat («Vorsorgenehmer») ein Freizügigkeitskonto. Für Personen, welche sich für das Wertschriftensparen entscheiden, führt die Stiftung zusätzlich ein Freizügigkeitsdepot.
- 3 Das Vorsorge-, Anlage- und Kostenreglement sind integrierender Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.
- 4 Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.
- 5 Unabhängig davon, ob das vorliegende Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet, sind stets beide Geschlechter gemeint.

Art. 2 Eröffnung und Führung des Freizügigkeitskontos/-depots

- 1 Der Vorsorgenehmer beantragt die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos/-depots auf dem Webportal der Stiftung. Die Vorsorgevereinbarung kommt zustande, wenn die Stiftung dem Vorsorgenehmer die Vertragsunterlagen per E-Mail übermittelt (Akzept).
- 2 Die Stiftung kann Eröffnungsanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3 Dem Freizügigkeitskonto/-depot werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a. eingebrachte Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von Vorsorgeeinrichtungen und anderen steuerbefreiten Institutionen, die dem Erhalt des Vorsorgeschutzes dienen;
 - b. Zinsen
 - c. Wertschriftenerträge (diese werden anteilmässig dem Vorsorgeguthaben gemäss BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben);
 - d. Einlagen infolge Ehescheidung;
 - e. Rückzahlungen von Wohneigentumsvorbezügen

- f. Der Erlös aus Wertschriftenverkäufen (z.B. bei Auflösung des Freizügigkeitsdepots).
- 4 Dem Freizügigkeitskonto/-depot werden unter anderem belastet:
- a. Übertragung von Freizügigkeitsguthaben an eine Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. Auszahlungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
 - c. die für Wertschriftenkäufe benötigten Mittel;
 - d. Gebühren und Kosten gemäss Kostenreglement und Vorsorgevereinbarung (diese werden anteilmässig dem Vorsorgeguthaben gemäss BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben belastet)

Art. 3 Kündigung durch den Vorsorgenehmer

- 1 Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss das Vorsorgeguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.
- 2 Das Vorsorgeguthaben kann auf Wunsch des Vorsorgenehmers jederzeit an eine andere Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.
- 3 Der Vorsorgenehmer beantragt der Stiftung die Auflösung der Vorsorgevereinbarung mittels E-Mail an info@ampia.ch. Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer daraufhin das Kündigungsformular zu. Die Kündigung wird wirksam, wenn das rechtsgültig unterzeichnete Kündigungsformular bei der Stiftung eingeht.
- 4 Teilüberweisungen sind nur im Falle von Wohneigentumsförderungsvorbezug oder Scheidung zulässig.

Art. 4 Kündigung und Auflösung des Freizügigkeitskontos durch die Stiftung

- 1 Die Stiftung kann die Vorsorgevereinbarung mit einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Stiftung kündigt die Vorsorgevereinbarung mittels E-Mail an die bestätigte E-Mail Adresse des Vorsorgenehmers und bittet diesen, mitzuteilen, auf welches Freizügigkeitskonto sein Guthaben transferiert werden soll.
- 2 Freizügigkeitskonten, welche ein Jahr nach der Eröffnung keinen Konto- respektive Wertpapierbestand aufweisen, können von der Stiftung ohne vorgängige Kündigung saldiert werden. Die entsprechende Vorsorgevereinbarung gilt als aufgelöst.
- 3 Auflösungen bzw. Teilauflösungen des Freizügigkeitskontos/-depots erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne Mitwirkung des Vorsorgenehmers:
 - a. bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG.

b. bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

4 Mit der Überweisung des gesamten Guthabens erlischt die Vorsorgevereinbarung.

Art. 5 Vermögensanlage

Die Vermögensanlage durch die Stiftung wird im Anlagereglement geregelt.

Art. 6 Höhe der Leistung

1 Die Stiftung erbringt ausschliesslich Kapitalleistungen.

2 Die Vorsorgeleistung entspricht:

- a) beim Freizügigkeitskonto: Dem aktuellen Kontostand abzüglich den im Kostenreglement und in der Vorsorgevereinbarung vorgesehenen Gebühren;
- b) beim Freizügigkeitsdepot: Dem aufgrund der Veräusserung der Wertschriften realisierten Wert abzüglich den im Kostenreglement und in der Vorsorgevereinbarung vorgesehenen Gebühren.

Art. 7 Auszahlung der Altersleistungen

1 Für sämtliche Auszahlungsbegehren ist zwingend das von der Stiftung vorgesehene Formular zu verwenden.

2 Das Vorsorgeguthaben kann dem Vorsorgenehmer gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

3 Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist auf Begehren des Vorsorgenehmers zulässig, wenn er:

- a) eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist;
- b) die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG);
- c) eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, sofern die Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgt;
- d) das Vorsorgeguthaben geringer ist als ein Jahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung vor der Übertragung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG;
- e) einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (s. Art. 9) tätigt.

- 4 Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt, bzw. ein Gericht die Auszahlung anordnet. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder eingetragenen Partners muss notariell beglaubigt sein.
- 5 Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift auch bezüglich der Unterschrift des Vorsorgenehmers verlangen.
- 6 Für eine Barauszahlung sind erforderlich:
 - Ein Zivilstandnachweis bei unverheirateten Vorsorgenehmern;
 - Eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern;
 - Die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften;
 - Eine Kopie des vollständigen Familienbüchleins bei verwitweten Vorsorgenehmern;
 - Ein Zivilstandnachweis bei im Ausland wohnhaften Vorsorgenehmern;

Die Stiftung ist berechtigt, sämtliche Bescheinigungen und Unterlagen einzuverlangen, die für die Abklärung des relevanten Sachverhalts erforderlich sind.
- 7 Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens erstattet die Stiftung der Steuerbehörde die erforderliche Meldung.

Art. 8 Leistungen im Todesfall

- 1 Stirbt der Vorsorgenehmer, so gelten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:
 - a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 - b) natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c) die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 - d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 2 Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a) mit solchen nach Buchstabe b) erweitern. Dafür ist das von der Stiftung vorgesehene Formular zu verwenden und rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 3 Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind der Stiftung schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular zu Lebzeiten zu melden. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine

Lebensgemeinschaft gemäss Absatz 1 Buchstabe b führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber schriftlich den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.

- 4 Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.
- 5 Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen nach Köpfen.
- 6 Hat die Stiftung Kenntnis davon, dass eine begünstigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat, verweigert sie die Leistung. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Absatz 1 zu.
- 7 Hatte die Stiftung zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Todesfalleistung keine Kenntnis von einem Sachverhalt, welcher zu einem Ausschluss des Leistungsanspruchs führt, so hat der ungerechtfertigt Begünstigte die Leistung unverzüglich an die Stiftung zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Stiftung mit der Todesfalleistung an die nächsten Begünstigten so lange zuwarten, bis die Rückerstattung an die Stiftung erfolgt ist. Erfolgt die Rückerstattung nur teilweise, so erfolgt die Leistung an die nächsten Begünstigten im Umfang der tatsächlich erhaltenen Rückerstattung.
- 8 Wenn gegen die begünstigte Person ein Strafverfahren eingeleitet wurde bzw. ein Strafverfahren rechtshängig ist, welches im Falle einer Verurteilung zu einem Ausschluss der Begünstigung führen würde, darf die Stiftung mit der Auszahlung einer Todesfalleistung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuwarten.
- 9 Werden Leistungen aufgrund der Absätze 7 und 8 erst später entrichtet, so sind hierauf keine Zinsen oder Verzugszinsen geschuldet.
- 10 Die Stiftung ist berechtigt, sämtliche Bescheinigungen und Unterlagen einzuverlangen, die für die Abklärung des relevanten Sachverhalts erforderlich sind.
- 11 Freizügigkeitsguthaben werden zehn Jahre nach dem Referenzalter an die Auffangeinrichtung überwiesen.

Art. 9 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung nach Artikel 331d OR verpfänden oder nach Massgabe von Art. 30c BVG vorbeziehen.

Art. 10 Abtretung und Verpfändung

Vor Fälligkeit kann das Vorsorgeguthaben weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie die Art. 30b BVG, 331d OR und die Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 11 Ehescheidung

- 1 Bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das zuständige schweizerische Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen wird.
- 2 Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber der Stiftung werden nur rechtskräftige Urteile schweizerischer Gerichte anerkannt.
- 3 Die Stiftung muss eine Austrittsleistung oder lebenslange Rentenanteile nach Art. 124a Abs. 2 ZGB für einen berechtigten Vorsorgenehmer nur entgegennehmen, sofern der Vorsorgenehmer keinen leistungswirksamen Einkauf in seine Vorsorgeeinrichtung machen kann.
- 4 Massgebend für die Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in die Stiftung ist Art. 19j FZV.
- 5 Auf Verlangen erstellt und übermittelt die Stiftung bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem zuständigen Gericht die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung.
- 6 Bis zum Nachweis, dass die vorsorgerechtlichen Ansprüche des berechtigten Ehegatten befriedigt wurden, behält sich die Stiftung vor, ergänzende Unterlagen zur Prüfung des Sachverhaltes einzufordern. Solange diese nicht vorliegen, kann sie ein allfälliges Auszahlungsbegehren des Vorsorgenehmers sistieren oder ablehnen.
- 7 Die zu übertragende Austrittsleistung wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet oder gutgeschrieben. Für die Übertragung einer lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB gilt dies sinngemäss.

Art. 12 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

- 1 Leistungen der Stiftung werden nur auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten, eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erbracht. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen durch eine Übertragung auf ein Bankkonto in Schweizer Franken. Die Auszahlung ist 30 Tage nach Eingang des rechtskräftig unterzeichneten Gesuchs inkl. sämtlicher Beilagen fällig.

- 2 Mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes oder eines Übertrages werden Wertschriften im nötigen Umfang veräussert und der entsprechende Erlös dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.
- 3 Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klaren Weisungen oder unvollständige Angaben des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt oder können sie nicht erreicht werden, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, allfällige Wertschriften zu veräussern und das Guthaben bis zum Erhalt der nötigen Angaben mit zu 100% Liquidität führen. Spätestens sechs Monate nach Erreichen des Referenzalters des Vorsorgenehmers werden die Wertschriften liquidiert.
- 4 Auf Antrag des Vorsorgenehmers oder Begünstigten und sofern umsetzbar und zulässig, können Wertschriftenbestände aus dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers in ein Privatdepot oder an die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert werden. Allfällige Kosten haben der Vorsorgenehmer oder die Begünstigten zu tragen.
- 5 Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, zieht die Stiftung die Quellensteuer direkt vom auszubezahlenden Freizügigkeitsguthaben ab.
- 6 Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

Art. 13 Daten des Vorsorgenehmers

- 1 Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes und ihrer Reglements zu erfüllen.
- 2 Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass diese Dritten von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und dass sie diese Daten auch für ihre eigenen Zwecke (z.B. Marketing) und gemäss ihren eigenen Bestimmungen bearbeiten. Der Vorsorgenehmer nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.
- 3 Die Stiftung verpflichtet sämtliche Dritte zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung des Datenschutzes.

- 4 Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle zu nutzen.

Art. 14 Informationspflichten

- 1 Der Vorsorgenehmer informiert die Stiftung umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben. Dies betrifft insbesondere
- Personalien
 - Zivilstandsänderungen
 - Wohnsitz und Adresse
 - Alle Angaben, die der Vorsorgenehmer zur Ermittlung seiner Risikofähigkeit gemacht hat.
- 2 Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter, falscher oder ungenauer Angaben.
- 3 Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bestätigte E-Mail Adresse verschickt worden sind.
- 4 Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung erfolgen an die Domiziladresse der Stiftung oder auf info@ampia.ch.
- 5 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos/-depots eine Bestätigung und jeweils anfangs Jahr einen Vermögensauszug mit Angabe des Werts per 31. Dezember. Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer den Vermögensauszug entweder per E-Mail zu oder stellt ihn zum Download im Versichertenportal bereit.
- 6 Wurde dem Vorsorgenehmer aus Ehescheidung eine lebenslängliche Rente zugesprochen, so hat er die Stiftung darüber zu informieren und die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu nennen.

Art. 15 Reklamationen

Will der Vorsorgenehmer bzw. der allfällige Begünstigte geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Stiftung beanstanden, muss er dies innert 30 Tagen nach Zustellung tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

Art. 16 Haftungsausschluss

- 1 Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht einhält.
- 2 Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel wie Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei Aufträgen beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrugereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Vorsorgenehmer.

Art. 17 Gebühren

Die Stiftung erhebt als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben sowie für besondere Bemühungen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren. Diese sind im Kostenreglement und der Vorsorgevereinbarung festgelegt.

Art. 18 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen

- 1 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.
- 2 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern. Das jeweils gültige Reglement ist auf der Website www.ampia.ch abrufbar.
- 3 Sollten sich Differenzen zwischen verschiedenen Sprachfassungen ergeben, ist die deutsche Version massgebend.

Art. 19 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1 Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung bzw. Begünstigten des Vorsorgenehmers und Stiftung ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar.
- 2 Erfüllungsort ist am Sitz der Stiftung.
- 3 Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 Abs. 3 BVG.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Rechtskraft der Aufsichtsübernahmeverfügung in Kraft.

Vorsorgereglement der ampia Freizügigkeitsstiftung vom 30. März 2026.